



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .                      154/06

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.12.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	14.12.2006	öffentlich

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren gem. Anlage 2 wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) mit dem angeschlossenen Gebührenverzeichnis entsprechend Anlage 1 wird erlassen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
		--				
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
29. November 2006	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:****1. Rechtsgrundlagen**

Durch die Novellierung des Landesgebührengesetzes (LGebG) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gebietskörperschaften, die – wie die Große Kreisstadt Backnang – Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden wahrnehmen, gezwungen, die Grundlagen für die Gebührenerhebung in ihren Bereichen zu schaffen. § 4 Abs. 3 Satz 1 LGebG sieht vor, dass die Verwaltungen Festsetzungen durch Satzung treffen. Dafür wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2006 eingeräumt.

**2. Ausgestaltung der Gebühren**

Mit der Verwaltungsgebühr werden die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten abgedeckt. Unter Verwaltungskosten werden Kosten verstanden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile. Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner ist zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der einzelnen Gebührenarten unterscheidet das Landesgebührengesetz in § 12 zwischen Fest-, Zeit-, Wert- und Rahmengebühr. Das KAG enthält keine entsprechenden differenzierten Regelungen der Gebührenarten. Die Ausgestaltung der Gebühren entspricht aber auch allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätzen, sodass auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung die verschiedenen Gebührenarten gewählt werden können. Bei der Festsetzung der einzelnen Gebühr sind sowohl der Verwaltungsaufwand als auch das wirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen.

**3. Gebührenkalkulation**

Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation bildet die VwV – Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 14. Juli 2005. Danach sind durchschnittliche jährliche Dienstbezüge errechnet worden, die den Laufbahnen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst zugeordnet wurden. In diesen durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen sind Kostenanteile wie Beihilfe, Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfänger, Personalnebenkosten, Hilfspersonal, Kosten der Leitung und Aufsicht und Gemeinkosten enthalten. Außerdem ist ein Zuschlag für Raum- und Sachkosten berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt wurden die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten ermittelt. Multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz ergeben sich die Kosten pro Fall.

Neben den Verwaltungskosten ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen (z.B. erzielbarer Umsatz oder Gewinn, ermöglichte Kosteneinsparung, Ausnahme von Normen oder Standards). Zuletzt ist bei der Gebührenkalkulation gem. § 11 Abs. 2 KAG das Äquivalenzprinzip zu beachten, wonach die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen darf.

**4. Gebührenarten**

Bei der Festlegung der Gebührenart ist ausschlaggebend, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges Interesse zu berücksichtigen ist. Falls dies zu verneinen ist, empfiehlt die KGST im Regelfall die Fest- oder Zeitgebühr. Besteht an der öffentlichen Leistung (früher Amtshandlung) ein wirtschaftliches oder sonstiges Interesse, ist eine Wert- oder Rahmengebühr anzusetzen. Danach ergeben sich folgende Gebührenarten:

### Festgebühr

Bei der Festgebühr handelt es sich um einen „festen“ Gebührensatz, der in der Regel dann zur Anwendung kommt, wenn zur Erbringung der Leistung eine weitgehend einheitliche Bearbeitungszeit zugrunde gelegt werden kann. Festgebühren kommen daher insbesondere in Betracht für unbedeutende öffentliche Leistungen sowie für standardisierte öffentliche Leistungen, die häufig in Anspruch genommen werden.

### Zeitgebühr

Bei einer (reinen) Zeitgebühr bemessen sich die Gebühren nach einer individuellen Bearbeitungszeit im Einzelfall. Dabei wird ein einheitlicher Stundensatz errechnet, der dann im Einzelfall mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert wird.

### Wertgebühr

Bei einer Wertgebühr ist die Bemessungsgrundlage der Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht.

### Rahmengebühr

Die Rahmengebühr wird durch einen Mindest- und einen Höchstsatz festgelegt. Diese Gestaltung ermöglicht es, durch die differenzierte Auswahl innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens den entstandenen Verwaltungskosten und der Bedeutung für den Leistungsempfänger entsprechend Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist eine Orientierung an den bisherigen Gebührenrahmen möglich.

## **5. Hinweis**

Durch verschiedene gesetzliche Änderungen ist eine Vielzahl neuer Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden. Dies sind insbesondere die Gebührentatbestände in den Bereichen „Umwelt“ und „Wasserrecht“. Hier wurden im Rahmen der Verwaltungsreform des Landes Baden-Württemberg eine Reihe von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.